

Robert Sommer

Zur Verfolgungsgeschichte "asozialer" Frauen aus Lagerbordellen

in: Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Ausgegrenzt. „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen Lagersystem. *Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland (Nr. 11)*. Bremen 2009, S. 111–127.

Die Geschichte der Lagerbordelle

Im Frühsommer 1941 besuchte der Reichsführer SS, Heinrich Himmler, das nahe Linz gelegene Konzentrationslager Mauthausen sowie dessen Außenlager Gusen. Dort unterhielt die SS seit Mai 1938 mehrere Steinbrüche und einen Granitbearbeitungsbetrieb, in dem KZ-Häftlinge als Zwangsarbeiter eingesetzt waren. Mit dem hergestellten Baumaterial wollte die SS die Großbaustellen der nationalsozialistischen Repräsentationsbauten, wie das "Deutsche Stadion" auf dem Reichsparteitagsgelände in Nürnberg oder die "Soldatenhalle" in Berlin, beliefern. Obwohl dieses Geschäft für die SS lukrativ war, blieb das Produktionsvolumen weiter hinter den Erwartungen zurück.¹ Um dem entgegenzuwirken, befahl Himmler die Einführung von Vergünstigungen für geschulte Fachkräfte unter den Häftlingen und veranlasste die Errichtung von zwei Bordellen für männliche Häftlinge in Mauthausen und Gusen.² Im KZ Flossenbürg, einem weiteren wichtigen Steinabbaubetrieb der SS, wurde ab Juli 1942 mit der Errichtung eines "Häftlings-Sonderbaus", wie die SS Lagerbordelle offiziell nannte, begonnen, der allerdings erst knapp ein Jahr später fertiggestellt wurde.³

Die Idee der Einführung von Gratifikationen, darunter insbesondere die Einrichtung von Bordellen für Häftlinge, griff Himmler in den folgenden Jahren immer wieder auf, z. B. bei der Umsetzung des "Generalplans Ost", des Programms einer "Germanisierung des Ostens", eines Vorzugsprojekts Himmlers.⁴ Für die Umsetzung dieses Planes wurde ein gewaltiges Potenzial an Arbeitskräften benötigt. Deshalb wurde ab Februar 1942 geplant, sogenannte "SS-Baubrigaden" aufzustellen, in denen Häftlinge arbeiten sollten. Der promovierte Ingenieur Hans Kammler, der das Bauwesen der SS leitete, schlug vor, 175 000 Häftlinge in solchen Baubrigaden einzusetzen, nachdem er errechnet hatte, dass die Arbeitsproduktivität der Häftlinge nur bei ca. 50 % eines zivilen Arbeiters lag. Diese große Zahl KZ-Häftlinge gab es zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht.⁵ Himmler schlug vor, die Produktivität der Häftlinge auf andere Weise zu erhöhen, so durch die Zuteilung einer Verpflegung, wie sie römische Soldaten oder ägyptische Sklaven bekamen, die

viele Vitamine enthalten und einfach und billig sein sollte, sowie die Vergabe eines Akkordlohns. Für besonders wichtig hielt Himmler, "daß in der freiesten Form den fleißig arbeitenden Gefangenen Weiber in Bordellen zugeführt werden"⁶. Diese Idee wurde allerdings nie umgesetzt, weil die Wende im Krieg die Siedlungspläne zunichte machte und die Baubrigaden bei der Beseitigung von Bombenschäden eingesetzt wurden.⁷ Himmler allerdings hielt an seinen Vorstellungen von Bordellen für Häftlinge im Verleih von Häftlingen an die deutsche Großindustrie fest, wie etwa beim Aufbau eines Chemiewerks der IG Farben in Auschwitz-Monowitz. Dort diskutierte die SS mit der IG Farben im Juni 1942 ein "Primitiv-Akkordsystem" für Häftlinge. Während die IG-Farben ein sogenanntes "FFF-System"⁸ bevorzugte, setzte die SS auf eine verbesserte Verpflegung und den "Besuch von Frauenhäusern"⁹. Diese Idee vertrat Himmler auch bei der Steigerung der Produktion in Rüstungsbetrieben der SS. Nach einem Besuch des KZ Buchenwald und der dort angelaufenen Karabinerproduktion im Frühjahr 1943 forderte er Oswald Pohl, den Chef des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes (WVHA), dem auch die Konzentrationslager unterstanden, auf, die Errichtung eines Lagerbordells im KZ Buchenwald und die generelle Einführung eines Prämiensystems für KZ-Häftlinge durchzusetzen.¹⁰

Wenige Wochen später wurde die "Dienstvorschrift für die Gewährung von Vergünstigungen an Häftlinge"¹¹ im KZ-System erlassen. Darin versprach die SS männlichen Häftlingen bei Mehrarbeit, das Tragen eines militärischen Haarschnitts zu erlauben, die Zuteilung von Zigaretten, eine höhere Brieffrequenz, Einkäufe in der Kantine und auch den Bordellbesuch.¹² Bis zum Ende des Krieges hatte die SS Bordelle für Häftlinge in Mauthausen und Gusen (Juli und Oktober 1942)¹³, Flossenbürg (Juli 1943)¹⁴, Auschwitz-Stammlager (Oktober 1943)¹⁵, Auschwitz-Monowitz (November 1943)¹⁶, Buchenwald (Juli 1943)¹⁷, Dachau (April 1944)¹⁸, Neuengamme (Mai 1944)¹⁹, Sachsenhausen (August 1944)²⁰ und Mittelbau-Dora (Februar 1945)²¹ eröffnet.

Neben den Häftlingsbordellen ließ die SS auch Bordelle für Wachmänner in und an Konzentrationslagern einrichten. Diese waren jedoch nicht für deutsche, sondern für ukrainische SS-Männer bestimmt. In Buchenwald und anderen Konzentrationslagern waren ukrainische Wachmannschaften stationiert, die die SS vorwiegend unter sowjetischen Kriegsgefangenen im Kreis Lublin rekrutierte und im SS-Ausbildungslager Trawniki für den Wachdienst ausbildete.²² Als "fremdvölkischen" SS-Männer war ihnen der Umgang mit deutschen Frauen oder deutschen Prostituierten in städtischen Bordellen verboten. Die SS-Führung richtete deswegen kleine Bordelle in den KZ Buchenwald, Flossenbürg, im Mauthausener Außenlager Gusen und möglicherweise auch in Sachsenhausen ein. Diese Bordelle waren in Gusen und Flossenbürg in abgetrennten Teilen

der Häftlingsbordellbaracken untergebracht oder befanden sich außerhalb des Häftlingslagers (so in Buchenwald) und bestanden zumeist aus zwei Zimmern. Als Sex-Zwangsarbeiterinnen wurden polnische Frauen im KZ Ravensbrück rekrutiert, die größtenteils als "Asoziale" ins KZ verschleppt worden waren.²³

Empirische Aussagen

Viele Jahre war es nicht möglich, detaillierte Angaben über Frauen in Lagerbordellen zu machen. Durch die vergleichende Auswertung verschiedener Akten aus Beständen der SS und staatlicher Institutionen der NS-Zeit und die Zusammenführung dieser Informationen in einer Datenbank können heute der Einsatz der meisten Sex-Zwangsarbeiterinnen in Konzentrationslagern belegt und Aussagen bezüglich ihrer Altersstruktur, ihrer Herkunft, der Haftgründe, der Haftzeit, des Berufes, der Bildung und des Familienstands gemacht werden.²⁴ Durch personenbezogene Recherchen in verschiedenen staatlichen Archiven in Deutschland konnten darüber hinaus weitere Angaben über die Verfolgung, erfahrenes Unrecht wie etwa Zwangssterilisationen oder auch über die Schwierigkeiten bei der Rehabilitierung und Entschädigung von Sex-Zwangsarbeiterinnen nach dem Krieg gemacht werden.²⁵

Demnach lassen sich 174 Sex-Zwangsarbeiterinnen in Konzentrationslagern namentlich nachweisen, 168 aus Häftlingsbordellen und acht aus Bordellen für ukrainische Wachmänner (siehe Tabelle 1).²⁶ Auf der Basis der Rekonstruktion der Geschichte der einzelnen Lagerbordelle, von Aussagen ehemaliger Häftlinge und der Logik der Nummernvergabe lässt sich die Gesamtzahl der Sex-Zwangsarbeiterinnen in Konzentrationslagern auf etwa 210 schätzen: 190 Frauen in Lagerbordellen 20 Frauen in Bordellen für ukrainische Wachmänner. Weitere 10 gefangene Frauen lassen sich als Aufseherinnen und Schreiberinnen (im SS-Jargon "Puffmütter")²⁷ identifizieren.²⁸ Das bedeutet, dass heute zu 83 % der Frauen, die als Sex-Zwangsarbeiterinnen in einem Lagerbordell oder einem Bordell für ukrainische Wachmänner ausgebeutet wurden, Angaben gemacht werden können. Von ihnen waren insgesamt 114 "reichsdeutscher" Herkunft.²⁹ 88 dieser Frauen wurden als "Asoziale" in ein KZ verschleppt, 9 trugen den roten Winkel der "Politischen"³⁰, 4 den grünen Winkel der "Kriminellen"³¹. Lediglich in 2 Fällen änderten sich die Farben der Winkel während der KZ-Haft. Weitere "Umwinkelungen", wie sie lange von der historischen Forschung als gängige Form der Stigmatisierung von Sex-Zwangsarbeiterinnen angenommen wurden, können nicht nachgewiesen werden.³² Bei 11 deutschen Frauen ist der Haftgrund nicht überliefert. Drei Sex-Zwangsarbeiterinnen wurden unter verschiedenen Nationalitäten geführt und erscheinen in den

Akten als ("politische") Polinnen oder ("asoziale") Deutsche (siehe Tabelle 4).³³

Insgesamt 46 Frauen waren Polinnen, 10 von ihnen als "asozial" und 26 als "politisch" kategorisiert. In 10 Fällen ist der Haftgrund nicht überliefert (siehe Tabelle 5). 6 Frauen wurden als "Russinnen" geführt, dem Geburtsort oder dem Namen nach aber weißrussischer (1 Frau), ukrainischer (4 Frauen) oder zentralrussischer Herkunft (1 Frau). Sie trugen alle den roten Winkel. Bei 4 weiteren Frauen lässt sich die Herkunft nicht genau ermitteln; die Namen deuten aber auf eine osteuropäische Herkunft. Eine Frau stammte aus den Niederlanden. Es ist lediglich eine jüdische Frau Herkunft aus einem Lagerbordell bekannt. Sie wurde aber mit großer Wahrscheinlichkeit von der SS nicht sexuell ausgebeutet, sondern als Schreiberin eingesetzt.³⁴ Die Mehrzahl der polnischen Frauen, die Sex-Zwangsarbeit in Bordellen für ukrainische Wachmannschaften verrichten mussten, waren nach den überlieferten SS-Akten als "asozial" (6 Frauen), die anderen als "politisch" (2 Frauen) kategorisiert. Eine der Frauen wurde aufgrund verbotenen Umgangs mit einem Deutschen in ein KZ eingewiesen.³⁵

Die Zusammensetzung der Verfolgengruppe im Zusammenhang mit dem Rekrutierungsraaster der SS

Die statistische Auswertung von Akten, die Auskunft über Sex-Zwangsarbeiterinnen in Konzentrationslagern geben, ergibt, dass der größte Teil dieser Frauen deutscher Herkunft war. Insgesamt dominieren in dieser Häftlingsgruppe als "asozial" kategorisierte Frauen (66 %), unter den deutschen Frauen sind es sogar 86 %. Zwar sind die polnischen Frauen mehrheitlich als "Politische" in ein KZ verschleppt worden, dies ist jedoch nicht verwunderlich, da Ausländerinnen und Ausländer zumeist den roten Winkel der "Politischen" zugewiesen bekamen. Dennoch galten immerhin 28 % der Polinnen als "asozial". Unter den Frauen, die die SS für die Bordelle der ukrainischen Wachmannschaften aussuchte, befanden sich mehrheitlich "asoziale" Frauen.³⁶

Im Folgenden sollen die Gründe für die vergleichsweise hohe Zahl von "asozialen" Frauen unter den Sex-Zwangsarbeiterinnen im Kontext der Selektionsstrategien der SS betrachtet werden.

Die SS rekrutierte Sex-Zwangsarbeiterinnen primär im Frauen-KZ Ravensbrück und später in der Frauenabteilung des KZ Auschwitz-Birkenau. Dabei wandte sie eine besonders perfide Rekrutierungsstrategie an: Frauen wurden mit dem falschen Versprechen auf Freilassung nach einem sechsmonatigen Bordelldienst zu einer "freiwilligen Meldung" veranlasst. Dabei suchte die SS zunächst vorrangig Frauen, die bereits vor der Einweisung in das KZ Prostituierte waren.³⁷ Himmler selbst ordnete an: "Für die Lagerbordelle dürfen nur solche Dirnen ausgesucht werden, bei denen von vorherein [sic!] anzunehmen ist, daß sie nach Vorleben und Haltung für ein späteres

geordnetes Leben nicht mehr zu gewinnen sind, bei denen wir uns also bei strenger Prüfung niemals den Vorwurf machen müssen, einen für das deutsche Volk noch zu rettenden Menschen verdorben zu haben."³⁸

Die Gründe für diese Vorgehensweise liegen auf der Hand: Zunächst entsprach dies der gängigen Praxis der SS, "Fachkräfte" in den jeweiligen Kommandos einzusetzen. Darüber hinaus hatte die Lager-SS bis dahin noch keine Erfahrung mit der Organisation von Bordellen. Nicht zu unterschätzen ist auch der Aspekt, dass den potenziellen männlichen Besuchern eine freiwillige Entscheidung der Frauen für ein Bordellkommando suggeriert werden sollte, um so den Hauptgründen für einen Boykott des Bordells von vornherein entgegenzuwirken.³⁹

Mit der Errichtung weiterer Lagerbordelle seit Mitte 1943 benötigte die SS jedoch immer mehr Frauen für Bordellkommandos.⁴⁰ Dies führte zu einer Veränderung des Selektionsrasters und zur Rekrutierung von Frauen, deren Einweisung in ein KZ nicht im Zusammenhang mit Prostitution stand. Dabei wählte die SS vorrangig als "asozial" kategorisierte Frauen, deren Einweisungsgründe keinen direkten Zusammenhang mit der Arbeit als Prostituierte erkennen lassen, und rekrutierte auch sogenannte "Bettpolitische", also deutsche Frauen, die wegen einer Beziehung zu Ausländern oder ausländische Frauen, die wegen einer Beziehung zu Deutschen ins KZ Ravensbrück verschleppt worden waren; ihnen war der rote Winkel der "Politischen" zugewiesen worden.⁴¹ Da sich immer weniger Frauen "freiwillig" für ein Bordellkommando meldeten, selektierte die SS zunehmend auch weibliche Häftlinge, ohne dabei den Charakter des Arbeitskommandos zu erwähnen.

Die Wahl vor allem deutscher Frauen erklärt sich aus der Umsetzung "rasenpolitischer" Vorstellungen der Nationalsozialisten in den Lagerbordellen. Wie allgemein im "Dritten Reich" die Regel der ethnischen Segregation in Bordellen galt, also deutsche Männer nur Prostituierte gleichen "Volkstums"⁴² besuchen durften, war es "fremdvölkischen" Männern (wie etwa Osteuropäern) verboten, mit deutschen Frauen sexuell zu verkehren. Jüdische Männer durften die Lagerbordelle nicht besuchen; daher selektierte die SS auch keine jüdischen Frauen für die Lagerbordelle.⁴³ Der Besuch der Lagerbordelle zunächst nur "reichsdeutschen" Häftlingen gestattet, später dann auch polnischen, tschechischen, ukrainischen, spanischen und skandinavischen Häftlingen – niemals aber Juden und sowjetischen Kriegsgefangenen.

Die nationale Zusammensetzung der Bordellkommandos richtete sich offensichtlich nach der Nationalität der Bordellbesucher, d. h. vor allem nach der Zusammensetzung der Häftlingselite. So waren im Lagerbordell im KZ Buchenwald 15 Deutsche (79 %) und 3 Polinnen (16 %) – bei einer

weiteren Frau wechselte die Staatsbürgerschaft – eingesetzt, denn dort setzte sich die Häftlingselite zumeist aus deutschen Häftlingen zusammen. In den Lagerbordellen der Konzentrationslager Auschwitz-Stammlager und Auschwitz-Monowitz, in denen mehr Polen Funktionspositionen einnahmen, waren insgesamt nur 58 % der Frauen Deutsche und die anderen osteuropäischer Herkunft, zumeist aus Polen.⁴⁴

Zu den Hintergründen der Verfolgung und Inhaftierung von späteren Sex-Zwangsarbeiterinnen

Obwohl Hitler in "Mein Kampf" die Prostitution als "eine Schmach der Menschheit"⁴⁵ bezeichnete und ihre Abschaffung forderte, war sie im Nationalsozialismus nicht generell strafbar. In den ersten Jahren des NS-Regimes galten zunächst die Bestimmungen des Reichsgesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten (RGBG) aus dem Jahr 1927, dessen Grundgedanke die ärztliche Heilung geschlechtskranker Menschen und der Schutz gesunder Menschen vor der Ansteckung war. Durch dieses Gesetz wurde die Bordellprostitution zwar verboten, aber die Prostitution entkriminalisiert. Sie war damit keine Angelegenheit der Sittenpolizei mehr, sondern ein gesundheitspolitisches Problem.⁴⁶

Eine Schattenseite dieses Gesetzes war, dass die Straßenprostitution in besonderem Maß gefördert wurde. Kurz nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten veranlasste die Reichsregierung im Mai 1933 die Änderung des § 361 StGB und hob damit die faktische Straflosigkeit der Prostitution auf. Die Bewegungsfreiheit der Prostituierten wurde eingeschränkt, und die Polizei erhielt aufgrund der "Verordnung zum Schutz von Volk und Staat" vom 28. Februar 1933 einen größeren Ermessensspielraum. Einige Städte, voran Hamburg, führten im "Interesse der Allgemeinheit und der Volksgesundheit" bereits ab 1933 die Kasernierung von Prostituierten in polizeilich kontrollierten Bordellstraßen wieder ein, was nach der Gesetzeslage nach wie vor verboten war.⁴⁷ Gleichzeitig verordneten die Gesundheitsämter venerologische Pflichtuntersuchungen. Hamburger Prostituierte mussten zweimal wöchentlich zu Untersuchungen auf Geschlechtskrankheiten bei der Fürsorgestelle G erscheinen. Frauen, die bei Razzien und Streifen aufgegriffen wurden, übergab die Polizei sofort der Geschlechtskrankenfürsorge des Gesundheitsamtes zur Registrierung. Die Polizei verbot den Frauen den Aufenthalt an bestimmten Orten der Stadt und kontrollierte alle ihre Lebensbereiche.⁴⁸

Bei dieser staatlichen Übernahme der Kontrolle über die Prostitution kam besonders § 327 StGB zur Anwendung, der bereits 1871 eingeführt worden war. Darin hieß es, dass bei der Verletzung der "Aufsichtsmaßregeln" einer Behörde, die der Verhütung von ansteckenden

Krankheiten dienten, eine Gefängnisstrafe verhängt werden konnte. Damit konnte die Geschlechtskrankenfürsorge nach Prostituierten, die die angeordneten Untersuchungen versäumten, polizeilich fahnden lassen. Eine Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen diesen Paragraphen zog in der Regel vier Wochen Haft nach sich, bei mehrfachen Verstößen bis zu zwei Jahren Haft. Mit dem Runderlass des Reichsinnenministers Wilhelm Frick vom 14. Dezember 1937 zur "Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei" konnten die Prostituierten nach dreimaligen Verstößen in „geschlossene Besserungs- und Arbeitslager“ – so auch Konzentrationslager – eingewiesen werden.⁴⁹

Beispielhaft lässt sich diese Verfolgungs- und Kriminalisierungspraxis an der Geschichte von Linda König (der Name ist geändert) zeigen, deren von der Fürsorgestelle G über sie angelegte HwG-Akte⁵⁰ Folgendes zu entnehmen ist: Linda König wurde 1918 in Hamburg geboren. Über ihre Jugend ist wenig bekannt, nur, dass sie 1934 im Alter von 16 Jahren mit Verdacht auf Epilepsie in ein Krankenhaus eingeliefert wurde, was das Erbgesundheitsobergericht Kiel veranlasste, ihre Zwangssterilisation zu beantragen. Da aber keine weiteren Epilepsieanfälle bekannt wurden, setzte man das "Sterilisationsverfahren" 1936 aus.⁵¹ 1937 und 1938 war sie Arbeiterin in verschiedenen Fabriken. Am 31. Mai 1938 wurde sie aufgrund einer Infektion mit Gonorrhö für drei Monate in die Geschlechtskrankheitenabteilung der Hamburger Fürsorgeanstalt Abendroth-Haus eingewiesen.⁵² Die Gesundheitsfürsorge Hamburg legte eine "HwG-Akte" an, in der venerologische Erkrankungen von Linda König und Strafverfolgungsmaßnahmen vermerkt wurden.

Nach der Behandlung wurde Linda König in die Laubenkolonie Hamburg-Waltersdorf entlassen, wo ihre Eltern wohnten.⁵³ Ende 1939 wurde sie von einem Marinesoldaten, mit dem sie geschlechtlich verkehrte, als "Infektionsquelle" für Tripper angegeben. Bei einer Lokalrazzia wurde sie aufgegriffen, als die angegebene Person identifiziert und dem Hauptgesundheitsamt übergeben. Dieses wies sie erneut in das Abendroth-Haus zur stationären Behandlung ein.⁵⁴ Ab Januar 1940 erkrankte sie mehrmals an Gonorrhö. Das Hamburger Hauptgesundheitsamt, Abteilung G, wies sie deshalb unter Strafandrohung in die Heil- und Pflegeanstalt Langenhorn ein. Weil sie bei der Einweisung in das Krankenhaus angab, der "gewerbsmäßigen Unzucht" nachgegangen zu sein, erhielt sie vom Gesundheitsamt die Auflage, sich wöchentlich am Mittwoch und Sonnabend um 8.30 Uhr in der Abteilung G des Hauptgesundheitsamtes auf Geschlechtskrankheiten untersuchen zu lassen.⁵⁵ Dieser Auflage kam Linda König aber erst Anfang März nach und sie wurde deshalb der staatlichen Kriminalpolizei Hamburg gemeldet.⁵⁶

Am 20. Juni 1940 erlitt sie eine Fehlgeburt und wurde in einer Frauenklinik gepflegt. Weil die

Behandlung der Gonorrhö nicht abgeschlossen war, wies sie das Gesundheitsamt abermals nach Langenhorn ein, wo sie 34 Tage in stationärer Behandlung war.⁵⁷

Wenig später erstattete ein Arzt des Reserve-Lazarets I Hamburg dem Gesundheitsamt Anzeige wegen "eines Falles von Verdacht auf Gonorrhoe bei einer weiblichen Person"⁵⁸ und identifizierte dabei Linda König. Sie war mittlerweile in der Hamburger Bordellstraße Herbertstraße polizeilich gemeldet.⁵⁹ Das Gesundheitsamt traf Linda König dort allerdings nicht an und löste im November 1940 eine polizeiliche Fahndung aus, "da das Mädchen [sich] umhertreibt und eine Gefahrenquelle für ihre Umgebung bildet".⁶⁰

Am 15. Januar 1941 wurde Linda König von der Polizei aufgegriffen und erneut in das Krankenhaus Langenhorn eingewiesen.⁶¹ In einem Schreiben des Gesundheitsamtes an die staatliche Kriminalpolizei Hamburg heißt es hierzu:

"Nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus Langenhorn am 14.8.40 erschien sie nicht mehr zur Untersuchung bis zur heutigen polizeilichen Zuführung. Sie hat sich während dieser Zeit umhergetrieben und wurde 2 mal [sic!] als Infektionsquelle für Geschlechtskrankheit gemeldet. Verstoss [sic!] gegen § 327 liegt vor. Es wird um Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens gebeten."⁶²

Knapp einen Monat später verurteilte das Amtsgericht Hamburg Linda König wegen "Verletzung von Maßregeln/ansteckende Krankheiten" zu einer Strafe von drei Monaten Gefängnis.⁶³ Dies war der Beginn ihrer Kriminalisierung, die in der Überstellung in das KZ Ravensbrück münden sollte.

Nach der Strafverbüßung mietete sich Linda König kurz in den Bordellstraßen Herbertstraße und Winkelstraße ein. Dann tauchte sie erst in Hamburg unter und ging später nach Berlin, um dort als Prostituierte zu arbeiten. Im August kam sie nach Hamburg zurück, wurde dort bei einem Diebstahl gefasst, zu einem Monat Gefängnis verurteilt und anschließend dem Gesundheitsamt zugeführt. Aufgrund eines wiederholten Verstoßes gegen den § 327 StGB wurde sie erneut vor Gericht gestellt zu fünf Monaten Haft verurteilt.⁶⁴ Nach Ende der Haft im März 1942 wurde sie in Vorbeugehaft genommen.⁶⁵ Die HwG-Akte schließt mit den Worten: "10.7.42 [...] Vorbeugehaft, vorläufig noch Polizeigewahrsam Fuhlsbüttel [...] Seit 28.8.42 Konzentrationslager Ravensbrück."⁶⁶ Darunter findet sich der handschriftliche Vermerk: "zu Akten". Wahrscheinlich nahm die Gesundheitsfürsorge Hamburg an, dass Linda König aus dem Konzentrationslager nicht zurückkehren würde.⁶⁷ Linda König erreichte am 29. August 1942 das KZ Ravensbrück und kam dann im Sommer 1943 in das Lagerbordell in Flossenbürg. Es ist anzunehmen, dass sie dort bis zur Räumung des Lagers blieb und den Krieg überlebte. Der Fall von Linda König ist kein Einzelfall. Auch bei anderen Frauen, die die SS später für Lagerbordelle rekrutierte, waren Versäumnisse bei Untersuchungen der Gesundheitsämter und drakonische Strafen wegen Vergehen gegen den § 327

StGB Anlass für die Kriminalisierung.⁶⁸

Neben den Akten der Hamburger Gesundheitsbehörden geben auch überlieferte Häftlings-Personalkarten aus Konzentrationslagern und Gefängnissen Auskunft über Verfolgungsgeschichten von späteren Sex-Zwangsarbeiterinnen. Frauen wurden oft aufgrund klassischer Vermögensdelikte bzw. kleinkrimineller Delikte wie Diebstahl⁶⁹, Unterschlagung⁷⁰ Betrug⁷¹ und Urkundenfälschung⁷² verhaftet und bestraft. In anderen Fällen verstießen die Frauen gegen Auflagen von Arbeitgebern oder den Arbeitszwang des nationalsozialistischen Regimes. So wurden sie wegen "Verletzung der Volksdienstpflicht"⁷³ oder "Arbeitsvertragsbruch"⁷⁴ mit Gefängnishaft bestraft. Von den namentlich bekannten Frauen aus den Lagerbordellen gibt es mehr als 100 Fällen keine Informationen zu Vorstrafen. In mindestens 20 Fällen wurden die Frauen jedoch ohne Vorstrafen in ein KZ eingewiesen.⁷⁵

Besonders schwierig ist eine Rekonstruktion von Verfolgungsgeschichten bei nicht "reichsdeutschen" Sex-Zwangsarbeiterinnen. Von einer polnischen Frau aus dem "Sonderbau" in Flossenbürg ist bekannt, dass sie wegen "Arbeitsvertragsbruchs" im November 1942 verhaftet und später in ein KZ verschleppt worden war.⁷⁶ Ihr wurde der rote Winkel zugeteilt. Möglicherweise war sie eine Zwangsarbeiterin, die vom Zwangsarbeitseinsatz geflüchtet war und von der Gestapo damit als politische Gefangene klassifiziert wurde. Eine andere Polin musste in den städtischen Wasserwerken Breslau Zwangsarbeit verrichten. Dort wurde ihr Sabotage unterstellt. Die Gestapo nahm sie darauf hin fest und wies sie ohne Gerichtsverfahren in das KZ Auschwitz ein.⁷⁷ Bei polnischen Frauen, die als "Asoziale" in das KZ eingewiesen wurden, lässt sich vermuten, dass ähnliche Verfolgungsgründe wie bei den deutschen als "asozial" stigmatisierten Frauen vorliegen.

Exemplarisch für Frauen aus einem Lagerbordell, die unter dem Vorwurf der "Asozialität" verfolgt und inhaftiert wurden, kann die Geschichte von Elenora Franke (der Name ist geändert) stehen. Sie wurde 1917 in Bremen als Tochter eines polnischen Vaters und einer deutschen Mutter geboren. Mit 17 Jahren erfuhr sie die Härte des NS-Staates: Weil nach Ansicht des Amtsarztes des Erbgesundheitsgerichts Bremen die Familie von Elenora Franke "deutlich durch schlechte Begabungen und Psychopathie belastet"⁷⁸ war, die Mutter an Diabetes litt und bei Elenora Franke ein "Schwachsinn, wenn auch leichten Grades"⁷⁹, diagnostiziert wurde, wurde sie 1936 zwangssterilisiert.⁸⁰

In ihrer Jugend, so sagte Elenora Franke später ihrem Anwalt im Zusammenhang mit der Beantragung von Entschädigungszahlungen, führte sie ein "frühreifes Leben" und kollidierte so mit

dem nationalsozialistischen System. Darüber hinaus war ihr Vater staatenlos und ein Nazigegner, der seine Missachtung gegenüber dem Regime offen äußerte. Sie arbeitete zunächst in einer Zigarettenfabrik, sollte dann aber zur Herstellung von Kriegsmaterial bei Focke-Wulf zwangsverpflichtet werden. Dieser Verpflichtung entzog sie sich und tauchte zwei bis drei Monate unter. Sie wurde verhaftet und am 18. April 1942 in das KZ Ravensbrück verschleppt. Im Sommer 1943 suchte die SS Frauen für das Bordellkommando in Flossenbürg und versprach, dass die Frauen, die sich dafür meldeten, nach sechs Monaten freigelassen würden. Elenora Franke meldete sich für dieses Kommando. Die SS hielt das Versprechen jedoch nicht. Elenora Franke verbrachte wahrscheinlich insgesamt 21 Monate im Lagerbordell in Flossenbürg, bis US-amerikanische Soldaten sie am 23. April 1945 befreiten. Ihr Gesundheitszustand war schlecht, sie hatte Wasser im ganzen Körper. Die Narbe der Zwangssterilisation war nie verheilt.⁸¹

Rehabilitierung und Entschädigung: Kontinuitäten der Verfolgung

Mehrheitlich haben die Sex-Zwangsarbeiterinnen den Krieg überlebt. Es lässt sich bislang kein Todesfall einer Frau im Lagerbordell nachweisen. Indes ist ein Fall bekannt, in dem eine Sex-Zwangsarbeiterin nach ihrem Ausscheiden aus einem Lagerbordell in einem Außenlager verstarb, bei drei weiteren Frauen ist dies wahrscheinlich.⁸² Eine Rehabilitierung und Entschädigung nach dem Krieg erhielten die wenigsten dieser Überlebenden. Nicht deutschen Sex-Zwangsarbeiterinnen wurde – wie etwa in Polen – der Status als Opfer des Nationalsozialismus zuerkannt, insofern sie als "Politische" in die KZ eingewiesen worden waren. Jedoch mussten sie die Zwangsarbeit in einem Bordellkommando verschweigen, andernfalls wären sie mit dem Vorwurf der Kollaboration konfrontiert worden. Deutsche, die als "Asoziale" in die KZ eingewiesen wurden, waren nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt.⁸³ Bis heute hat keine einzige namentlich bekannte Überlebende eines Lagerbordells an die Mahn- und Gedenkstätte des ehemaligen Frauen-KZ Ravensbrück, in dem sie in der Regel vor der Überstellung in ein Bordellkommando interniert waren, einen Antrag auf Haftnachweis als Grundlage für die Beantragung von Entschädigungen gestellt.⁸⁴ Insgesamt sind bislang nur sehr wenige Fälle bekannt, in denen ehemalige Sex-Zwangsarbeiterinnen überhaupt Entschädigungsanträge gestellt haben.⁸⁵

Elenora Franke machte 1967 ihre Ansprüche auf "Schaden an Körper und Gesundheit" durch die Nationalsozialisten in einem Entschädigungsantrag geltend und führte in diesem Zusammenhang auch den Aufenthalt im Lagerbordell an. Sie ist die einzig bekannte ehemalige Sex-Zwangsarbeiterin, die dies in einem solchen Antrag erwähnt hat.⁸⁶

In einem Brief ihres Anwalts heißt es: "Frau [...] ist vom April 1942 bis 1945 in den Lagern Ravensbrück und Flossenbürg als Häftling Nr. [...] inhaftiert gewesen. Sie wurde dort als Arbeitsscheue bzw. Asoziale geführt, ist in Wirklichkeit aber wegen freimütiger Äußerungen über das NS-Regime und seinen ›Führer‹ inhaftiert gewesen. Soweit bekannt, wurde sie sterilisiert und gezwungen, im Lagerbordell Dienstleistungen zu verrichten."⁸⁷ Dabei unterstrich der Anwalt die Bedeutung der Verschleppung in ein Lagerbordell und die sexuelle Ausbeutung als Grund für die körperlichen und gesundheitlichen Schäden und der über 25 % liegenden Minderung der Erwerbsfähigkeit von Elenora Franke. Ihre Depressionen, Nervenzusammenbrüche und Gemütsleiden "sind auch daraus zu erklären, daß die Antragstellerin in den Lagern Ravensbrück und Flossenbürg gezwungen wurde, sich als Lagerprostituierte zu betätigen."⁸⁸

Der Antrag von Elenora Franke wurde abgelehnt. In der Begründung des Landesamtes für Wiedergutmachung heißt es, dass sie den Antrag bis zum 1. April 1958 hätte stellen müssen und ihr Anspruch damit verjährt sei. Auch der Antrag auf Zahlung einer Soforthilfe in Höhe von 3000 DM wurde ihr verwehrt, weil sie zur Zeit ihrer Inhaftierung keine deutsche Staatsbürgerin war.⁸⁹ Im Fall einer ehemaligen Sex-Zwangsarbeiterin aus dem KZ Buchenwald wurde die Entschädigung auch verweigert, weil sie als "Asoziale" verfolgt wurde und dieser Haftgrund aus dem Bundesentschädigungsgesetz ausgeklammert war.⁹⁰

Neben dem Fehlen eines "politischen" oder "rassistischen" Haftgrunds dürfte auch die Inhaftierung auf der Basis des § 327 StGB, nämlich der vorsätzlichen Verbreitung von Geschlechtskrankheiten, wie auch aufgrund kleinkrimineller Delikte und Wiederholungstaten ein Grund dafür gewesen sein, dass Frauen gar nicht erst Anträge auf Entschädigung stellten. Darüber hinaus deuten Akten Ministeriums für Staatssicherheit der DDR darauf hin, dass einige Sex-Zwangsarbeiterinnen nicht in die Nachkriegsgesellschaft integriert waren. So wurde etwa Minna Möller (der Name ist geändert), die einige Monate im Lagerbordell Sachsenhausen war, in der DDR wegen Beleidigung, Diebstahl, gewerblicher Unzucht und Unterschlagung zwischen 1957 und 1967 mehrmals inhaftiert und danach zu "Arbeitserziehung" verurteilt.⁹¹ Auch andere ehemalige Sex-Zwangsarbeiterinnen kollidierten mit der DDR-Justiz. Monika Reckert (der Name ist geändert), die im Lagerbordell Buchenwald sexuell ausgebeutet wurde, wurde später wegen Beleidigung angeklagt und vom Ministerium für Staatssicherheit überwacht. 1957 flüchtete sie in die BRD. Die Akten geben Hinweise darauf, dass sie der Prostitution nachging, was in der DDR ein Straftatbestand war.⁹²

Fazit

Viele Jahre war über Sex-Zwangsarbeiterinnen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern aufgrund der besonderen Tabuisierung relativ wenig bekannt. In den letzten Jahren konnten aufgrund umfassender Recherchen zu den Frauen verschiedene Daten gesammelt werden. Über 80 % der Frauen, die in Lagerbordellen oder Bordellen für ukrainische Wachmänner sexuell ausgebeutet wurden, können namentlich belegt werden, auch mit Daten zu ihrer nationalen und sozialen Herkunft, und es sind auch verschiedene Aspekte ihrer Verfolgungsgeschichte bekannt. Die Gruppe der Sex-Zwangsarbeiterinnen setzte sich nach dem Rekrutierungs- und Selektionsraster der SS zusammen. Entsprechend variieren auch die Verfolgungsgeschichten. Die überwiegende Zahl der Frauen war deutscher Nationalität, die meisten von ihnen als "asozial" Verfolgte. Viele Frauen, die die SS später für Lagerbordelle rekrutierte, waren aufgrund der Kriminalisierung durch § 327 StGB in ein KZ eingewiesen und bereits zuvor als "Kontrollfrauen" registriert oder von staatlichen Behörden als Prostituierte eingestuft worden. Andere Frauen wurden durch die "vorbeugende Verbrechensbekämpfung" als potenzielle Verbrecherinnen stigmatisiert und mit KZ-Haft bestraft. Oft reichten hierfür schon Eigentumsdelikte oder kleinere andere Delikte aus. Nicht wenige Frauen waren vor der Einweisung in das KZ noch gar nicht vorbestraft.

Die Wahl als "asozial" kategorisierter Frauen für die Bordellkommandos durch die SS lässt sich darauf zurückführen, dass sie zum einen für die biopolitischen Ziele der Nationalsozialisten, d. h. für die Ausbeutung der Sexualität von Frauen als Müttern im Rahmen der nationalsozialistischen Familie, nicht mehr von Bedeutung waren und sie nun im Rahmen der Sex-Zwangsarbeit ausgebeutet werden konnten. Darüber hinaus bedeutete die Zuweisung des Status der "Asozialität" die generelle Unterstellung von sexueller "Schamlosigkeit" und Promiskuität, ein Umstand, den die SS gewissermaßen als Legitimation für die sexuelle Ausbeutung nutzte. Ein weiterer Grund der Wahl von Frauen dieser Haftgruppe dürfte auch sein, dass nicht wenige Frauen bereits vor der Einweisung in das KZ zwangssterilisiert worden waren und somit die Frage der Verhütung nicht gestellt werden musste. Auch andere Frauen, deren Verhalten gegen die rassistischen Normen der Nationalsozialisten verstieß, waren zur sexuellen Ausbeutung in Bordellkommandos "freigegeben". Bei den sogenannten "Bettpolitischen" bedeutete die Sexualisierung des Haftgrunds die Behauptung einer generellen Verfügbarkeit.

Die beiden geschilderten Fallbeispiele dokumentieren zwei Wege der Verfolgung von als "asozial" stigmatisierten deutschen Frauen, die mit der KZ-Haft endeten. So wurden Frauen wegen "vorsätzlicher Verbreitung von Geschlechtskrankheiten" durch den bereits seit der Weimarer Zeit

geltenden § 327 StGB kriminalisiert und verfolgt, allerdings mit bislang nicht bekannter Härte. Dabei drohten den Frauen der Ausschluss aus der Gesellschaft und die Internierung in einem KZ, bei der der mögliche Tod Teil des Kalküls war. Unterstrichen werden muss auch, dass das NS-Regime eine totale Kontrolle der Individuen vorsah und die Eliminierung von Freiräumen vorantrieb. Das Verdienen des Unterhalts durch Prostitution bot in den Zeiten des Arbeitszwangs gewisse Freiräume und konnte das finanzielle Überleben sichern. Andere Möglichkeiten eines Lebens außerhalb der Kontrolle waren illegale Wege der Geldbeschaffung wie Diebstahl und Betrug.

Meistens endete die Diskriminierungsgeschichte von Frauen aus den Lagerbordellen nach der Befreiung jedoch nicht. Die einst als "Asoziale" in die KZ eingewiesenen Frauen wurden nach dem Krieg nicht entschädigt, sondern weiter stigmatisiert und ausgegrenzt. Aus privaten und politischen Gründen verschwiegen deutsche Frauen ihre KZ-Haft. Es war demnach nicht unbedingt die Scham der zentrale Grund für das Verschweigen der erfahrenen sexuellen Ausbeutung in einem Lagerbordell, sondern eher das Ausbleiben der Rehabilitierung als Opfer des Nationalsozialismus und darüber hinaus die fortlaufende Ausgrenzung aus der Gesellschaft durch die Kontinuität der Stigmatisierung von "Asozialen" oder gar die erneute Verfolgung durch eines der deutschen Rechtssysteme der Nachkriegszeit.⁹³ Die Ausnahme ist hierbei der Antrag auf Entschädigung von Elenora Franke, die explizit auf die schwerwiegenden Folgen für ihre Gesundheit durch das Erleiden sexueller Ausbeutung verwies und damit ihren Anspruch auf Wiedergutmachung unterstrich. Sie selbst war nach dem Krieg in die USA ausgewandert, wodurch ihr eine erneute Stigmatisierung erspart geblieben war. Als sie bei ihrer Rückkehr nach Deutschland ihre Ansprüche geltend machen wollte, wurde sie jedoch mit dem bundesdeutschen Rechtssystem konfrontiert, das ihr die Entschädigung verweigerte. Die traurige Realität ist, da kaum eine Frau aus einem Lager- oder SS-Bordell heute noch lebt, dass sie eine Rehabilitierung, Anerkennung oder Entschädigung damit nie mehr erhalten werden.

Anhang

Tabelle 1: Gesamtzahl der Sex-Zwangsarbeiterinnen⁹⁴

KZ	Art des Bordells	Sex-Zwangsarbeiterinnen	
		namentlich belegt	geschätzt ⁹⁵
Mauthausen/Gusen	"Häftlings-Sonderbauten"	27	35
Gusen	Bordell ukrainische SS	4	8

Flossenbürg	"Häftlings-Sonderbau"	17	17
Flossenbürg	Bordell ukrainische SS	4	4
Buchenwald	"Häftlings-Sonderbau"	19	19
Buchenwald	Bordell ukrainische SS	2	4
Auschwitz- Stammlager (I)	"Häftlings-Sonderbau"	63	63
Auschwitz- Monowitz (III)	"Häftlings-Sonderbau"	12	15
Auschwitz gesamt (ohne Doppelung) ⁹⁶	"Häftlings-Sonderbauten"	67	70
Dachau	"Häftlings-Sonderbau"	19	19
Neuengamme	"Häftlings-Sonderbau"	10	10
Sachsenhausen	"Häftlings-Sonderbau"	10	17
Sachsenhausen	Bordell ukrainische SS	0	4
Mittelbau-Dora	"Häftlings-Sonderbau"	20	20
gesamt (ohne Dopplung)	"Häftlings- Sonderbauten"	168	190
gesamt	Bordell ukrainische SS	8	20
gesamt (ohne Dopplung)	Sex-Zwangsarbeiterinnen im KZ-System	174⁹⁷	210

Tabelle 2: Nationalität

Nationalität ⁹⁸	Frauen	Anteil
Deutsches Reich	114	65,5 %
Deutsches Reich /Polen ⁹⁹	3	1,7 %
Polen	46	26,4 %
Russland (Ukraine, Weiß- und Zentralrussland)	6	3,5 %
Osteuropa ¹⁰⁰	4	2,3 %
Niederlande	1	0,6 %
Gesamt	174	

Tabelle 3: Haftgründe (alle Sex-Zwangsarbeiterinnen)

Haftgrund¹⁰¹	Frauen	Anteil
"Asozial"	98	65,8 %
"Politisch"	44	29,5 %
"Kriminell" ¹⁰²	4	2,7 %
"Politisch"/"Asozial" ¹⁰³	3	2,0 %
Gesamt (Haftgrund bekannt)	149	

Tabelle 4: Haftgründe "reichsdeutsche" Sex-Zwangsarbeiterinnen

Haftgrund¹⁰⁴	Frauen	Anteil
"Asozial"	85	82,5 %
"Asozial" ("Zigeunerin")	3	2,9 %
"Kriminell" ¹⁰⁵	4	3,9 %
"Politisch"	9	8,7 %
"Asozial"/"Politisch"	2	1,9 %
Gesamt (Haftgrund bekannt) ¹⁰⁶	103	

Tabelle 5: Haftgründe polnische Sex-Zwangsarbeiterinnen

Haftgrund¹⁰⁷	Anzahl	Anteil
"Asozial"	10	27,8 %
"Politisch"	26	72,2 %
Gesamt (Haftgrund bekannt) ¹⁰⁸	36	

- ¹ Vgl. Hermann Kaienburg: Die Wirtschaft der SS, Berlin 2003, S. 607–610, 622–633.
- ² Vgl. Hans Maršálek: Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen, 2. Aufl., Wien 1980, S. 117.
- ³ Vgl. Erläuterungsbericht zum Vorentwurf für die Erstellung eines "Häftlings-Sonderbaus", Bundesarchiv (BA) Berlin-Zehlendorf, NS 4 FI/183, und Vollzugsmeldung Errichtung Sonderbau v. 25.3.1944, BA Berlin-Zehlendorf, NS 4 FI/185.
- ⁴ Der "Generalplan Ost" wurde im Mai 1942 von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Berliner Universität unter der Federführung des Geografen Konrad Meyer ausgearbeitet und schuf den Rahmen für die Ansiedlung von Deutschen in Polen. Der Plan war ein Konglomerat aus Plänen mit dem Ziel der Verschiebung bzw. Ermordung von 31 Millionen Menschen in den besetzten "Ostgebieten". Vgl. Robert-Jan van Pelt/Debórah Dwork: Auschwitz von 1270 bis heute, Frankfurt am Main u. a. 1999, S. 154–157; Wissenschaft, Planung, Vertreibung. Der Generalplan Ost der Nationalsozialisten. Katalog zur Ausstellung der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Hg. v. Isabel Heinemann/Willi Oberkrome/Sabine Schleiermacher/Patrick Wagner, Bonn u. a. 2006.
- ⁵ Vgl. Karola Fings: Krieg, Gesellschaft und KZ. Himmlers SS-Baubrigaden, Paderborn 2005, S. 36–41.
- ⁶ Brief Himmler an Pohl v. 23.3.1942, BA Berlin-Zehlendorf, NS 19/2065.
- ⁷ Vgl. Fings (Anm. 5), S. 41–42.
- ⁸ Setkiewicz interpretiert diese Abkürzung als: "Frauen, Fressen, Freiheit." Es gibt jedoch keinen Hinweis darauf, dass die Idee der Einführung von Bordellen als Teil eines Gratifikationssystem auf die IG Farben zurückging; vielmehr war mehr Freizeit Teil des IG-Farben-Modells. Vgl. Piotr Setkiewicz: Häftlingsarbeit im KZ Auschwitz III-Monowitz. Die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der Arbeit, in: Ulrich Herbert/Karin Orth/Christoph Dieckmann (Hg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur, Göttingen 1998, S. 584–605, hier S. 597; Robert Sommer: Das KZ-Bordell: Sexuelle Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, Paderborn 2009, S. 69.
- ⁹ Besprechung v. 3. Juni, in: Wochenbericht Nr. 54 für die Zeit vom 1. bis 7. Juni 1942, Archiwum Państwowe Muzeum Auschwitz-Birkenau w Oświęcimiu (APMO), D-Au III-Monowitz/4, S. 117.
- ¹⁰ Vgl. Brief Himmler an Pohl v. 5.3.1943, in: Helmut Heiber (Hg.): Reichsführer! ... Briefe an und von Himmler, Stuttgart 1968, S. 194–196.
- ¹¹ Vgl. "Dienstvorschrift für die Gewährung von Vergünstigungen an Häftlinge. Prämien-Vorschrift" v. 13.5.1943, BA, NS 3/426,
- ¹² Vgl. ebd.
- ¹³ Vgl. Tätigkeitsbericht 2 der Bauleitung Gusen, Eintrag v. 12.10.1942, Archiv des Museums Mauthausen (AMM), o. Sig.
- ¹⁴ Vgl. Vollzugsmeldung Errichtung Sonderbau v. 25.3.1944, BA Berlin-Zehlendorf, NS 4 FI/185.
- ¹⁵ Vgl. Begleitzettel für Untersuchung auf Go[norrhoe] des Blocks 24 a v. 4.10.1943, APMO, Akta HI Rajska, 391/20a.
- ¹⁶ Vgl. Begleitzettel für venerologische Untersuchung des Lagerbordells v. 15.11.1943, APMO, Akta HI 1201/23.
- ¹⁷ Vgl. Erste Abrechnung des Bordells v. 11.7.1943, BA Berlin-Zehlendorf, NS 4 Bu/41.
- ¹⁸ Vgl. Edgar Kupfer-Koberwitz: Dachauer Tagebücher. Die Aufzeichnungen des Häftlings 24814, München 1997, S. 293.
- ¹⁹ Vgl. Eidesstattliche Aussage von Albin Luedke [Lüdke] vor dem 2. Kriegsverbrecher-Untersuchungsausschusses in Hamburg am 14.12.1945, BA Dahlewitz-Hoppegarten, ZM 1173 A. 1.
- ²⁰ Vgl. Odd Nansen: Von Tag zu Tag. Ein Tagebuch, Hamburg 1949, S. 187–188.
- ²¹ Vgl. Zugangsliste v. 18.2.1945, Archiv der Gedenkstätte Mittelbau-Dora (AGMD), DMD D1b, Bd. 5, Bl. 113.

- ²² Vgl. Israel Gutmann (Hg.): Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, München u. a. 1998, S. 1425.
- ²³ Vgl. Brief des Chefs der Amtsgruppe D v. 15.12.1943, BA Berlin-Zehlendorf, NS 3/426; Aussage Max Beulig, Archives of the United States Holocaust Memorial Museum (AUSHMM), RG-06.005.05M Reel 1, S. 8; Abrechnungsbögen "Sonderbau" Buchenwald v. 26.2. bis 6.3.1944, BA Berlin-Zehlendorf, NS 4 Bu/41; David A. Hackett (Hg.): Der Buchenwald-Report. Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar, 2. Aufl., München 1997, S. 102; Christa Paul/Robert Sommer: SS-Bordelle und Oral History. Problematische Quellen und die Existenz von Bordellen für die SS in Konzentrationslagern, in: BIOS 19 (2006), Nr. 1, S. 124–142; Sommer: KZ-Bordell (Anm. 8), S. 45–47. Zur möglichen Existenz eines solchen Bordells in Sachsenhausen vgl. Aussage M. W. von 1988, Werkstatt der Erinnerung Hamburg (WdE), Sig. 295, S. 12.
- ²⁴ Die hier genannte Datenbank entstand auf der Grundlage der Recherche in insgesamt 80 Archiven. Dies waren zunächst die Archive verschiedener KZ-Gedenkstätten in Deutschland, Österreich und Polen. Primäre Quellen waren Abrechnungsbögen von Bordelleinnahmen (Buchenwald und Dachau), Überstell- und Zuganglisten (zumeist Ravensbrück), Veränderungs- und Lagerstärkemeldungen (Buchenwald, Sachsenhausen, Flossenbürg), Krankenbauakten (Mauthausen), Häftlingskarteikarten (Mauthausen und Gusen), Häftlings-Personalkarten (Buchenwald) und Begleitzettel für venerologische Untersuchungen von Sex-Zwangsarbeiterinnen (Auschwitz und Monowitz). Diese Daten wurden mit Personendatenbanken im Staatlichen Museum Auschwitz und in der Gedenkstätte Ravensbrück abgeglichen und um Dokumente aus dem Holocaust Memorial in Washington und dem National Archives der USA erweitert. Durch Karteikarten aus der WVHA-Kartei (Mauthausen, Dachau und Neuengamme) konnte die Datenbank ergänzt werden. Zur Auswertung von Altersstruktur, Nationalitäten, Berufen, Länge des Aufenthalts im Bordellkommando bezogen auf die einzelnen Lagerbordelle vgl. Sommer: KZ-Bordell (Anm. 8), S. 275–282.
- ²⁵ Hierbei sind explizit die Staatsarchive Hamburg und Bremen, das Thüringische Hauptstaatsarchiv Weimar, das Bundesarchiv in Ludwigsburg und das Archiv des Internationalen Suchdienstes des Roten Kreuzes in Bad Arolsen zu nennen.
- ²⁶ Zwei dieser polnischen Frauen wurden sowohl im Lagerbordell Mauthausen als auch im Bordell für ukrainische Wachmänner in Gusen eingesetzt. Vgl. Internationaler Suchdienst, Bad Arolsen (ITS), Umschlag S.C., T/D 1033117, und Umschlag C. O., T/D 1948659. Darüber hinaus lassen sich neun weitere Sex-Zwangszwangsarbeiterinnen anhand der Haftnummern und der Logik der Nummernverteilung nachweisen. Vgl. Robert Sommer: Datenbank Sex-Zwangsarbeit in NS-KZ, Stand: August 2008.
- ²⁷ Anfangs wurden SS-Helferinnen für die Überwachung der Ordnung eingesetzt, später tauschte die SS sie gegen "erfahrene weibliche Häftlinge [...], die bereits Bordelle geleitet haben", aus (Rundschreiben Aufseherinnen in Häftlingsbordellen v. 20.11.1943, Institut für Zeitgeschichte München (IfZ), Fa 506-12. "Puffmütter" wurden neben der Überwachung des Bordellkommandos auch für die Durchführung der Abrechnung der Bordelleinnahmen eingesetzt. Vgl. Abrechnungsbögen Bordell Buchenwald, BA Berlin-Zehlendorf, NS 4 Bu/41.
- ²⁸ Vgl. Sommer: Datenbank (Anm. 26). Damit kann die von mir 2007 publizierte Zahl von 200–230 Frauen präzisiert werden. Vgl. Robert Sommer: "Sonderbau" und Lagergesellschaft. Die Bedeutung von Bordellen in den KZ, in: Jaroslava Milotová/Michael Wögerbauer/Anna Hájková (Hg.): Theresienstädter Studien und Dokumente 2006, Prag 2007, S. 288–339, hier S. 300.
- ²⁹ Dies umfasste auch Frauen aus Österreich. Eine Frau stammte aus Lothringen. Vgl. Sommer: Datenbank (Anm. 26).
- ³⁰ Drei von ihnen wurden wegen "Verkehr mit Polen" nach Ravensbrück verschleppt. Vgl. ebd.

- ³¹ Zwei "kriminelle" Frauen waren "Sicherungsverwahrte" (SV oder PSV), zwei weitere "Berufsverbrecher" (BV).
- ³² Zwei Frauen bekamen zunächst bei der Einweisung in das KZ den schwarzen Winkel, während der Zeit im Lagerbordell in Dachau den roten Winkel und bei der Rücküberstellung nach Ravensbrück nach Auflösung des Lagerbordells Ende 1944 wieder den schwarzen Winkel. Zu B. R. vgl. Zugangsliste Ravensbrück v. 24.10.1942, Archiv der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück (AMGR), AGGB 010313, Zugangsliste Ravensbrück v. 12.1.1945, AMGR, AGGB 01149401 (beide "asozial") und Liste weibliche Häftlinge des "Sonderbaus" v. 12.12.1944, Archiv der Gedenkstätte Dachau (AGD), AD 87/3 ("Schutzhäftling"). Zu C. K. vgl. Liste weibliche Häftlinge des "Sonderbaus" v. 12.12.1944, AD 87/3 ("Schutzhäftling"), Zugangsliste Ravensbrück v. 12.1.1945, AMGR, AGGB 01149401 ("asozial"), ihre Einweisung in das KZ Ravensbrück erfolgte wahrscheinlich wegen wiederholten Verstoßes gegen § 327 StGB. Vgl. Gefangenenkartei C. K., Frauengefängnis Fuhlsbüttel, Staatsarchiv Hamburg (StA HH), 242-1II Abl. 13 Jüngere Gefangenen Kartei. In einem weiteren Fall wurde eine Sex-Zwangsarbeiterin der Lagerbordelle Dachau und Gusen laut einer nach dem Krieg angefertigten Liste des Internationalen Suchdienstes des Roten Kreuzes als "Politische" eingestuft. Laut ihrer WVHA-Häftlingskarte wie auch der Häftlings-Personal-Karte war sie allerdings als "Asoziale" nach Ravensbrück gebracht worden. Vgl. WVHA-Häftlingskarte und Häftlings-Personal-Karte von C. S., ITS, Umschlag (ohne Nummer). Christa Schikorra untersuchte in ihrem Aufsatz Prostitution weiblicher Häftlinge als Zwangsarbeit. Zur Situation "asozialer" Häftlinge im Frauen-KZ Ravensbrück, in: Dachauer Hefte 16 (2000), S. 112–124 eine Zugangsliste des KZ Ravensbrück, auf der der Haftgrund einer polnischen Sex-Zwangsarbeiterin aus Mauthausen von "politisch" auf "asozial" geändert wurde. Auf dieser Zugangsliste wurden fast alle 264 polnischen (teilweise jüdischen) Frauen, wie für Ausländerinnen und Ausländer üblich, als "politisch" kategorisiert. Bei mehreren Frauen wurde jedoch der Haftgrund handschriftlich durch "asoz." oder "B. V." ersetzt. Es handelt sich hierbei sehr wahrscheinlich um Schreibfehler, die in der Hektik der Erfassung der Frauen entstanden. Vgl. Zugangsliste Ravensbrück v. 10.4.1942, AMGR, AGGB 01019907; Sommer: Lagergesellschaft (Anm. 28), S. 302. Zur Stigmatisierung durch "Umwinkelungen" vgl. Schikorra: Prostitution, in dieser Anm., S. 122; Helga Amesberger/Katrin Auer/Brigitte Halbmayr: Sexualisierte Gewalt. Weibliche Erfahrungen in NS-Konzentrationslager, Wien 2004, S. 119.
- ³³ Dabei hatten zwei Frauen (E. R. und S. R.) beide Staatsbürgerschaften und waren "Politische". Zu E. R. (Dachau, Gusen) vgl. Zugangsliste Ravensbrück v. 5.6.1942, AMGR, AGGB 01023002 (Polin, "politisch", "rückfällig") und Zahlungsbeleg Bordell Dachau v. 12.12.1944, AGD, Dok Ad 87/3 (Sch-DR). Zu S. R. vgl. Kartei ehemalige Häftlinge Ravensbrück, AMGR, AGGB 020390. S. L. (Flossenbürg) war "asoziale Deutsche" (vgl. Nummernbuch Flossenbürg, AUSHMM, 1996. A.0342 Reel 4) bzw. "politische Polin" (vgl. Zugangsbuch 6.6.1942, AMGR, AGGB 01023101). Vgl. Sommer: Datenbank (Anm. 26).
- ³⁴ Es handelt sich um B. G., deren Name zusammen mit zehn Sex-Zwangsarbeiterinnen aus dem KZ Mittelbau-Dora auf einem Begleitzettel von Blutproben für eine serologische Untersuchung vermerkt ist. Vgl. Begleitzettel v. 24.3.1945, ITS, Ablage, T/D 1012870. In einem weiteren Fall wird eine Sex-Zwangsarbeiterin auf einer WVHA-Häftlingskarte als "Jude" aufgeführt. Drei andere überlieferte Dokumente benennen jedoch den Haftgrund mit "asozial" und die Nationalität als "reichsdeutsch". Vermutlich ist die WVHA-Häftlingskarte fehlerhaft erstellt worden. Von der Zeitzeugin ist eine weitere WVHA-Häftlingskarte erhalten, darauf wird sie ebenfalls als "asoziale Reichsdeutsche" kategorisiert. Die Zugangsliste von Ravensbrück und die Liste der Frauen des Lagerbordells Dachau klassifizieren sie auch als "RD asozial". Vgl. WVHA-Häftlingskarten, BA Berlin-Zehlendorf, D-H NS 3/1577; Zugangsliste v. 9.7.1943, AMGR, AGGB 01025102; Liste Frauen Lagerbordell Dachau v. 12.12.1944, AGD, Dok Ad 87/3 (987).
- ³⁵ Vgl. Sommer: Datenbank (Anm. 26).

- ³⁶ Von den 8 überlieferten Namen waren 6 Frauen – I. C., Z. M (beide Flossenbürg), M. S., C. P., S. C. und C. O. (alle Gusen) – "asozial", 2 Frauen – B. M. und W. C. (beide Buchenwald) – hingegen "politisch". Vgl. ebd.
- ³⁷ Zumindest in 5 Fällen (H. B., S. C., C. K., K. K., C. O.) lässt sich dies anhand überlieferter Häftlingskartei- und Personalkarten nachweisen, in einem Fall auch anhand KZ-externer Dokumente. Laut Häftlingskartei des Hamburger Frauengefängnisses Fuhlsbüttel war C. K. vor der Inhaftierung in der Hamburger Bordellstraße Herbertstraße gemeldet. Vgl. WVHA-Kartei ("Hollerith-Vorkartei"), Archiwum Państwowe we Wrocławiu (APW), Nummernkartei Polski Czerwony Krzyż, und BA Berlin-Zehlendorf, D-H, NS 3/1577; Häftlings-Personal-Karten, AUSHMM, 1996. A.0342 Reel 120; National Archives of the USA (NARA), Arolsen Documents, Mauthausen, Reel 6; Gefangenenkartei des Frauengefängnisses Fuhlsbüttel, StA HH, 242-1 II Abt 13 Jüngere Gefangenen Kartei C. K.
- ³⁸ Geheimer Brief Himmler an Pohl v. 15.11.1942, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg: Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vom 14.11.1945 bis 1.10.1946, Nürnberg 1947, S. 349.
- ³⁹ Dass dies in einigen Fällen zu funktionieren schien, zeigt der Bericht von Edgar Kupfer-Koberwitz. Vgl. Kupfer-Koberwitz (Anm. 18), S. 294.
- ⁴⁰ Nanda Herbermann berichtet, dass etwa alle drei Monate acht bis zehn Frauen für Häftlingsbordelle von der SS angefordert wurden. Da Nanda Herbermann aber nur bis zum März 1943 in Ravensbrück war, ist es möglich, dass sie die Selektionen für Frauen der Bordellkommandos in Buchenwald und Flossenbürg meinte. Vgl. Nanda Herbermann: Der gesegnete Abgrund. Schutzhäftling Nr. 6582 im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, Nürnberg 1947, S. 91.
- ⁴¹ Vgl. Sommer: KZ-Bordell (Anm. 8), S. 275 (Berufe der Frauen in den KZ-Bordellen Gusen und Mauthausen), S. 276 (Berufe der Frauen im KZ-Bordell Flossenbürg); Karin Berger/Elisabeth Holzinger (Hg.): "Ich geb Dir einen Mantel, dass Du ihn noch in Freiheit tragen kannst". Widerstehen im KZ, Österreichische Frauen erzählen, Wien 1987, S. 150. M. W. (Neuengamme) wurde mit dem Vermerk "Verkehr mit Polen" in Ravensbrück eingewiesen (vgl. Zugangsliste v. 5.5.1944, AMGR, MF Nr. 135 Sygn. 66/20-22), ebenso L. B. (Dachau; vgl. Verfahrensakte L. B., Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStAD), Sig. RW 58-5758). E. S. wurde sogar mehrmals wegen einer sexuellen Beziehung zu einem polnischen Internierten in ein KZ eingewiesen: Erste Einweisung am 7.12.1940 mit Vermerk "Verk. m. Polen" (vgl. AMGR, AGGB 01014201). Im August 1942 kam sie mit dem Vermerk "rückfällig" nach Ravensbrück zurück. Vgl. Zugangsliste Ravensbrück v. 21.8.1942, AMGR, AGGB, 01027502. Die Polin S. (Z.) B. (Flossenbürg) kam am 2.8.1944 wegen "Verk. m. Deutschem" nach Ravensbrück (vgl. AMGR, AGGB, 01110401).
- ⁴² So konnten auch deutsche Wehrmichtsangehörige in Frankreich zu französischen Prostituierten gehen. Vgl. Insa Meinen: Wehrmacht und Prostitution während des Zweiten Weltkrieges in Frankreich, Bremen 2002.
- ⁴³ Dies entsprach auch den Grundsätzen der nationalsozialistischen Prostitutionspolitik. So war es jüdischen Frauen verboten, als Prostituierte zu arbeiten. Lediglich ein Fall eines jüdischen Bordells zur NS-Zeit ist bekannt: In Hamburg hatte die Gestapo am Valentinskamp mit Mitteln der jüdischen Gemeinde ein Bordell errichten lassen, weil durch das "Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" der außereheliche Verkehr zwischen Juden und Ariern verboten worden war. Das Bordell schloss aber aufgrund mangelnder Nachfrage. Vgl. Michaela Freund-Widder: Frauen unter Kontrolle. Prostitution und ihre staatliche Bekämpfung in Hamburg vom Ende des Kaiserreiches bis zu den Anfängen der Bundesrepublik, Münster 2003, S. 176–177.
- ⁴⁴ Vgl. Statistische Auswertungen zur nationalen Zusammensetzung der Bordellkommandos in: Sommer: KZ-Bordell (Anm. 8), S. 275–282.
- ⁴⁵ Adolf Hitler: Mein Kampf, München 1940, S. 275.
- ⁴⁶ Vgl. Freund-Widder (Anm. 43), S. 81–88.

- ⁴⁷ Dies waren die Herbertstraße, der Kalkhof und die Winkelstraße. Vgl. Freund-Widder (Anm. 43), S. 118.
- ⁴⁸ Vgl. Freund-Widder (Anm. 43), S. 112–131.
- ⁴⁹ Vgl. Wolfgang Ayaß: "Asoziale" im Nationalsozialismus. Stuttgart 1995, S. 139–165; ders. (Hg.): "Gemeinschaftsfremde". Quellen zur Verfolgung von "Asozialen" 1933–1945, Koblenz 1998, S. 94–98; Freund-Widder (Anm. 43), S. 126–131.
- ⁵⁰ HwG: häufig wechselnder Geschlechtsverkehr.
- ⁵¹ Vgl. Gesundheitsamt der Stadt Altona, Fürsorgestelle für Nerven-, Gemüts- und Rauschgiftkranke, Az. IX B 283, G-Fürsorge, Aufnahme-Formular v. 31.5.1938, HwG-Akte L. K., StA HH, 352-12 Gesundheitsfürsorge-Sonderakten I 9 K.L.
- ⁵² Vgl. ebd.
- ⁵³ Vgl. ebd.: Entlassungsschein aus dem Abendroth-Haus v. 30.8.1938.
- ⁵⁴ Vgl. ebd.: Identifizierungs-Schreiben Staatliche Kriminalpolizei Hamburg v. 6.11.1939; Anzeige eines Falles von Verdacht auf Gonorrhoe v. 14.10.1939; Entlassungsschein Abendroth-Haus v. 30.11.1939.
- ⁵⁵ Vgl. ebd.: Einweisungsbogen Heil- und Pflegeanstalt Langenhorn v. 17.1.1940; Entlassungsschein v. 5.4.1940; Einweisungsbogen Langenhorn v. 20.5.1940; Entlassungsschein v. 28.5.1940; Auflage Untersuchung (roter Zettel) v. 17.1.1940.
- ⁵⁶ Vgl. ebd.: Brief an Staatliche Kriminalpolizei Hamburg v. 18.3.1940.
- ⁵⁷ Vgl. ebd.: Polizeipräsident 73. Revier, Hamburg: Vermittlung ärztlicher Hilfe im Notfall zur Nachtzeit v. 20.6.1940; Entlassungsschein aus Langenhorn v. 11.8.1940.
- ⁵⁸ Ebd.: Anzeige Reserve-Lazarett I Hamburg v. 23.7.1940.
- ⁵⁹ Vgl. ebd.: Einzugsmeldung Herbertstr. 8, 12.9.1940; Auszugsmeldung v. 27.9.1940.
- ⁶⁰ Ebd.: Schreiben Gesundheitsverwaltung Hauptgesundheitsamt, Abt. 2077, v. 22.11.1940.
- ⁶¹ Vgl. ebd. Einweisungsmeldung an das Gesundheitsamt v. 15.1.1941.
- ⁶² Ebd.: Brief v. 15.1.1941 an die Staatliche Kriminalpolizei.
- ⁶³ Vgl. ebd.: Urteil des Amtsgerichts v. 12.2.1941.
- ⁶⁴ Vgl. ebd.: Einzugsmeldung Herbertstr. 8 v. 12.5.1941; Brief Hauptgesundheitsamt an Staatliche Kriminalpolizei Hamburg v. 18.8.1941; Briefdurchschlag Gesundheitsverwaltung an Staatliche Kriminalpolizei Hamburg v. 10.10.1941; Abschrift Urteil Amtsgericht Hamburg Abt. 131/Az. 131 Ds. 2433/41.
- ⁶⁵ Vgl. Haftkarteikarten L. K., StA HH Jüngere Gefangenen Kartei 242-1II Abl.13; StA HH 242-1II Gefangenen Verwaltung II Abl. 2000/1; U-Haft-Kartei Frauen 1930–1952; HwG-Akte L. K., StA HH, 352-12 Gesundheitsfürsorge-Sonderakten I 9 K.L.
- ⁶⁶ Deckblatt HwG-Akte L. K., StA HH, 352-12 Gesundheitsfürsorge-Sonderakten I 9 K.L.
- ⁶⁷ Ebd.
- ⁶⁸ E. G. und A. H. (beide Sonderbau Buchenwald; vgl. StA HH 242-1II Abl. 13 Jüngere Gefangenen Kartei), G. S. (Flossenbürg), vgl. Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU), MfS SK 5 Blatt C 54732), I. S. (Auschwitz/Dora), vgl. StA HH 242-1II Gef-Verwaltung Abt. 13, Jüngere Gefangenen Kartei Frauen, M. P. (Dora), vgl. BStU, MfS SK 5 Blatt B 43886), C. K. (Dachau/Gusen), vgl. StA HH Jüngere Kartei Frauen 242-1II Abl. 13), und WVHA-Häftlingskarte Neuengamme-Häftling Nr. 6583, BA Berlin-Zehlendorf, D-H NS 3/1577. Ebenso gab es Frauen, die aus anderen Gründen, wie "Beischlaf trotz Go[norrhoe]" kriminalisiert und später in ein KZ eingewiesen wurden. Im Fall von W. L. wurden diese Delikte als Gründe für eine Sterilisierung angefügt. Vgl. Akte Sterilisationsverfahren gegen W. L., Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar (ThHtA), Th LA für Rassewesen, Nr. 5982 Bl. 40 ff.

- ⁶⁹ H. S. und S. D. (Mauthausen/Gusen), vgl. Häftlings-Peronal-Karte, AUSHMM 1996.A.0342 Reel 120; F. W. und B. W. (Mauthausen/Gusen), vgl. Häftlings-Personal-Karte, NARA, Arolsen Documents, Ma Reel 8.
- ⁷⁰ U.a. I. G. (Mauthausen), vgl. Häftlings-Peronal-Karte, AUSHMM 1996.A.0342 Reel 120; B. W. (Mauthausen/Gusen), vgl. Häftlings-Peronal-Karte, NARA, Arolsen Ma Reel 8.
- ⁷¹ U.a. I. H. (Mauthausen) vgl. Häftlings-Peronal-Karte, AUSHMM 1996.A.0342 Reel 120; B. S. (Sachsenhausen) vgl. StA HH 213-11, Staatsanwaltschaft Landgericht Strafsachen 6648/41.
- ⁷² I. H. (Mauthausen), vgl. Häftlings-Peronal-Karte, AUSHMM 1996.A.0342 Reel 120; L. B. (Dachau), vgl. HStAD, Sig. RW 58-5758 Verfahrensakte.
- ⁷³ L. S. (Sachsenhausen), vgl. StA HH 213-11, Staatsanwaltschaft Landgericht Strafsachen 6648/41.
- ⁷⁴ Im Fall von H. T. (Auschwitz), vgl. StA HH 242-1 II Gefängnisverwaltung II Abl. 13, Jüngere Gefangenen Kartei, I. H. und M. H. (beide Mauthausen), vgl. Häftlings-Peronal-Karte, AUSHMM 1996.A.0342 Reel 120, sowie H. S. (Buchenwald), vgl. Häftlingsakte, NARA, Arolsen Documents Bu Reel 66.
- ⁷⁵ So beispielsweise die polnische Prostituierte C. O. oder die deutsche Arbeiterin I. T., die beide in Mauthausen Sex-Zwangsarbeit verrichten mussten. Vgl. WVHA-Kartei BA Berlin-Zehlendorf, D-H NS 3/1577. Weitere Frauen sind u. a. R. N., E. B., A. L. (vgl. ebd.).
- ⁷⁶ Zu J. P. (Flossenbürg) vgl. Gefängnisbuch Frauengefängnis Danziger Straße (Więzienie dla Kobiet przy u.l. Gdanskiej) Sig. 2.
- ⁷⁷ Vgl. Antrag auf Haftnachweis von A. P., ITS, Ablage, T/D 1012870.
- ⁷⁸ Akte Erbgesundheitsgericht, Staatsarchiv Bremen (StA HB), 4,130/2-EG.XIII. Nr.127/1936 E. F.
- ⁷⁹ Ebd.
- ⁸⁰ Vgl. ebd.
- ⁸¹ Vgl. ebd.; Peter Heigl: Zwangsprostitution im KZ-Lagerbordell Flossenbürg, in: Geschichte Quer 6 (1998), S. 44–45; Zugangliste Ravensbrück v. 18.4.1942, AMGR, Warschau Sygn. 36.K. 68.
- ⁸² Vgl. Eintragung H. P., gestorben am 4.11.1944. Vgl. Nationale Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück: Gedenkbuch für die Opfer des Konzentrationslagers Ravensbrück 1939–1945, Berlin 2005, S. 490. Darüber hinaus ist bei drei polnischen Frauen, die aus einem der beiden Lagerbordelle des KZ-Komplexes Auschwitz-Birkenau-Monowitz ausgeschieden waren und im Zuge der Räumung von Auschwitz wieder nach Ravensbrück gebracht wurden, der Tod in einem dortigen Stammlager oder Außenkommando wahrscheinlich. In diesen drei Fällen hatten die Frauen jedoch weit verbreitete Namen und das Geburtsdatum ist nicht überliefert. Allerdings widersprechen die Todesdaten nicht dem Aufenthaltszeitraum in einem Lagerbordell. Vgl. ebd., S. 342 (M. K., gestorben in Ravensbrück am 6.4.1945), S. 344 (K. geb. R., gestorben in Ravensbrück am 1.3.1945) und S. 607 (S., gestorben in Neubrandenburg am 29.12.1944). Vgl. Sommer: KZ-Bordell (Anm. 8), S. 223–226.
- ⁸³ Vgl. Christa Schikorra: Kontinuitäten der Ausgrenzung. "Asoziale" Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück. Berlin 2001, S. 236–245.
- ⁸⁴ Vgl. Durchsicht der Sammlung Haftanfragen (HaftA) Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück, September 2007. Ich danke Andreas Häckermann für die Hilfe bei der Recherche!
- ⁸⁵ Vgl. Aussage L. B., WdE, Sig. 294T, S. 19; Aussage M. W., WdE, Sig. 295, S. 18; Entschädigungsantrag E. F., StA HB, 4,56 E 12004; BEG-Antrag H. K., ITS, Ablage, T/D 809 165; Antrag auf Entschädigung an ITS I. K., ITS, Ablage, T/D 978130.
- ⁸⁶ Vgl. Brief an das Landesamt für Wiedergutmachung Bremen v. 26.9.1966, StA HB, 4,56 E 12004.
- ⁸⁷ Vgl. ebd.
- ⁸⁸ Ebd.: Einschreiben an des Landesamt für Wiedergutmachung Bremen v. 31.8.1967.

- ⁸⁹ Vgl. ebd.: Bescheid des Landesamtes für Wiedergutmachung Bremen v. 28.3.1968.
- ⁹⁰ Der Antrag von M. W. auf Anerkennung und Entschädigung nach dem BEG § 1 wurde am 25.2.1966 vom Landgericht Hamburg mit der Begründung abgelehnt, dass die Verfolgung als "Asoziale" keinen Anspruch auf Entschädigung nach dem BEG hätte. Vgl. E-Mail-Auskunft von Beate Hugk, Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes e. V., Hamburg, v. 22.1.2007.
- ⁹¹ Vgl. Ermittlungsbericht Kreisdienststelle Altenburg gegen M. M. v. 25.11.1976, BStU/MfS – HA IX/11 AV 8/74 Bd. 37, Teil 2. Vgl. zu Minna Möller ausführlich: Insa Eschebach: Das Stigma des Asozialen. Drei Urteile der DDR-Justiz gegen ehemalige Funktionshäftlinge des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück, in: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 4 (1998), S. 69–81.
- ⁹² Vgl. Verfahrensakte M. R., BStU/MfS Außenstelle Halle Ast 4455, Bd. 2.
- ⁹³ Einige Sex-Zwangsarbeiterinnen haben zunächst relativ offen über die erlebte sexuelle Ausbeutung gesprochen, ihnen wurde jedoch kaum Gehör geschenkt. Vgl. Robert Sommer: Warum das Schweigen? Berichte von ehemaligen Häftlingen über Sex-Zwangsarbeit in nationalsozialistischen KZ, in: Tagungsband Europäische Sommer-Universität Ravensbrück 2007, im Erscheinen.
- ⁹⁴ Vgl. Sommer: KZ-Bordell (Anm. 8), S. 275.
- ⁹⁵ Die Schätzungen ergeben sich aus Aussagen ehemaliger Häftlinge sowie aus Rückschlüssen, wie etwa im Fall eines "Austauschs" von Frauen, bei denen zwar nicht alle Namen bekannt sind, wohl aber die Zahl der ausgetauschten Frauen. Ebenso lässt sich aus den zugewiesenen Nummern auf Überstellungen in ein Lagerbordell schließen.
- ⁹⁶ Mehrere Frauen setzte die SS sowohl im Lagerbordell Monowitz als auch im Stammlager ein. Sie werden nur jeweils einmal gezählt.
- ⁹⁷ Zwei polnische Frauen setzte die SS sowohl im Häftlingsbordell Mauthausen als auch im Bordell für ukrainische Wachmänner in Gusen ein. Sie werden nur einmal gezählt. Vgl. Sommer: Datenbank (Anm. 26).
- ⁹⁸ Zahl der namentlich nachgewiesenen Frauen, inklusive derer, die in Bordelle für ukrainische SS-Männer gebracht wurden. Vgl. Sommer: Datenbank (Anm. 26).
- ⁹⁹ Dabei war 1 Frau als "asoziale" Deutsche bzw. als "politische" Polin kategorisiert, die anderen beiden waren jeweils als "politisch" mit wechselnder Nationalität kategorisiert.
- ¹⁰⁰ Dem Namen nach wahrscheinlich Ukraine, Weißrussland oder Polen; die Haftgründe sind nicht überliefert.
- ¹⁰¹ Haftgründe aller Sex-Zwangsarbeiterinnen unabhängig von der Nationalität, einschließlich Sex-Zwangsarbeiterinnen aus Bordellen für ukrainische Wachmänner.
- ¹⁰² Dabei handelt es sich sowohl um "polizeiliche Sicherungsverwahrte" als auch "Berufsverbrecher".
- ¹⁰³ Unterschiedliche Haftgründe: in zwei Fällen "asoziale" bzw. "politische" Deutsche, in einem anderen Fall "asoziale Deutsche" oder "politische Polin". Vgl. Anm. 32 und 33.
- ¹⁰⁴ Haftgründe aller Sex-Zwangsarbeiterinnen unabhängig von der Nationalität, einschließlich Sex-Zwangsarbeiterinnen aus Bordellen für ukrainische Wachmänner. Im Zweifelsfall wird auf den Haftgrund bei der Einweisung in das KZ zurückgegriffen.
- ¹⁰⁵ Davon waren zwei Frauen Sicherungsverwahrte (SV, PSV) und zwei "Berufsverbrecher" (BV).
- ¹⁰⁶ In 11 Fällen ist der Haftgrund nicht überliefert. In die Berechnung sind nur Frauen aufgenommen, bei denen die Staatsbürgerschaft eindeutig ist.
- ¹⁰⁷ Haftgründe aller eindeutig polnischen Sex-Zwangsarbeiterinnen, einschließlich Sex-Zwangsarbeiterinnen aus Bordellen für ukrainische Wachmänner.
- ¹⁰⁸ Von insgesamt 46 namentlich bekannten polnischen Frauen aus Lagerbordellen ist bei 10 Frauen der Haftgrund nicht überliefert.